

(3) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist.

(4) Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

Amu.: Durch Art. 3 Ziff. 1 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) war ein § 2a eingeführt worden, der ebenso wie der ursprüngliche § 2 durch Art. 1 des Ges. zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) aufgehoben und durch §§ 2, 2a und 2b neuer Fassung ersetzt worden war. §§ 2 und 2b sind durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

In der vorliegenden Fassung ist Abs. 1 im Hinblick auf die Wiedereinführung des Analogieverbotes durch Art. 2 Ziff. 3 der Kontrollratsproklamation Nr. 3 und Abs. 2 im Hinblick auf die nazistische Fassung des § 2a Abs. 2 der ursprünglichen Fassung des § 2 entnommen worden, während die ihrem Inhalt nach nicht zu beanstandenden Abs. -3 u. 4 aus § 2a neuer Fassung übernommen worden sind.

§ 2a

(*gegenstandslos*)

Amu.: Vgl. Anm. zu § 2.

§ 2b

(*aufgehoben*)

Anm.: Vgl. Anm. zu § 2.

Räumliche Geltung: der Strafgesetze.

§ 3

Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

Anm.: Die §§ 3 bis 5 waren durch Art. I der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754) geändert worden.

Im Ausland begangene Straftaten.

§ i

(1) Wegen der im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.